

schäften oder sonstiger Unternehmungen in Deutschland einerseits im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik oder im Gebiet des Demokratischen Sektors von Groß-Berlin und andererseits außerhalb dieser Gebiete, so richtet sich der Zahlungsverkehr zwischen ihnen nach den Vorschriften dieses Gesetzes.

## § 13

Von den Bestimmungen dieses Gesetzes werden die Zahlungen und Geldforderungen nicht berührt, die durch innerdeutsche Abkommen geregelt werden.

## § 14

Die Umwandlung von Zahlungsverpflichtungen oder Geldforderungen in Sach- oder Dienstleistungen sowie der Erlaß von Geldforderungen bedürfen der Genehmigung.

## § 15

Ob und in welchen Fällen Ausnahmegenehmigungen zulässig sind, entscheidet für Zahlungsverpflichtungen und Geldforderungen aus Warenlieferungen und Leistungen das Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel, für alle anderen Zahlungsverpflichtungen und Geldforderungen das Ministerium der Finanzen.

## § 16

Wer gegen die Vorschriften der §§ 1, 2, 4, 5, 6, 8, 12, 14 verstößt, wird nach § 9 der Wirtschaftsstrafverordnung vom 23. September 1948 (ZVOB1. S. 439) bestraft, sofern nicht nach anderen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist.

## § 17

Durchführungsbestimmungen erläßt das Ministerium der Finanzen.

## § 18

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 15. Dezember 1950

Das vorstehende, vom Präsidenten der Volkskammer unter dem zwanzigsten Dezember neunzehnhundertundfünfzig ausgefertigte Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den zweiundzwanzigsten Dezember neunzehnhundertundfünfzig

**Der Präsident  
der Deutschen Demokratischen Republik**

W. Pieck

**Gesetz  
über die Schulpflicht in der Deutschen Demokratischen Republik  
(Schulpflichtgesetz).**

**Vom 15. Dezember 1950**

Zur Durchführung des Artikels 38 der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik wird folgendes Gesetz erlassen:

## § 1

Die allgemeine Schulpflicht besteht vom beginnenden 7. Lebensjahr für alle Kinder und Jugendlichen, deren Erziehungsberechtigte ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt in der Deutschen Demokratischen Republik haben.

## § 2

(1) Die Schulpflicht ist in den staatlichen Schulen der Deutschen Demokratischen Republik zu erfüllen.

(2) Ort und Zeit der Erfüllung der Schulpflicht regelt das Ministerium für Volksbildung im Einvernehmen mit dem Ministerium für Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik.

## § 3

Es besteht allgemeine Schulpflicht für den Besuch

- a) der achtklassigen Grundschule,
- b) der berufsbildenden Schule bis zur Ablegung der Lehrabschlußprüfung (Facharbeiterprüfung) bzw. bis zur Erreichung der Ziele der Berufs- oder Betriebsberufsschule. Soweit weiterführende allgemeinbildende Schulen (Zehnjahresschule, Oberschule) im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik besucht werden, entfällt für die Zeit des Besuches dieser

Schulen die Pflicht zum Besuch der berufsbildenden Schule.

Die Schulpflicht erlischt im übrigen mit Vollendung des 18. Lebensjahres.

## § 4

Die Schulpflicht erstreckt sich auf den regelmäßigen Besuch des lehrplanmäßigen Unterrichts, die Teilnahme an anderen vom Ministerium für Volksbildung der Deutschen Demokratischen Republik für obligatorisch erklärten Veranstaltungen der Schule und die Befolgung der Schulordnung.

## § 5

(1) Die Erziehungsberechtigten haben dafür zu sorgen, daß der Schulpflichtige seine Schulpflicht erfüllt. Das gleiche gilt für ausbildungsberechtigte Betriebsinhaber und für die sonstigen mit der Ausbildung und Beaufsichtigung der Lehrlinge in Betrieben betrauten Personen.

(2) Die Erfüllung der Schulpflicht kann erzwungen werden.

## § 6

Körperlich und geistig behinderte Schulpflichtige erfüllen die Schulpflicht in den für sie vorgeschrie-